

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der MeGro Metallwaren GmbH & Co KG  
Ennser Straße 42  
4407 Steyr

(im folgenden kurz MeGro bzw. Verkäufer genannt).

## 1 Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen durch MeGro, Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Nebenabreden oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Abreden sowie Änderungen der Auftragsbestätigung bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung und gelten nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden.

Eventuelle Geschäftsbedingungen des Käufers sind nicht anwendbar und müssen bei einer Auftragsbestätigung nicht widersprochen werden. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für künftige Geschäfte auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

Aus Schreibfehlern und sonstigen Irrtümern können keinerlei Rechte abgeleitet werden. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten und allgemeinen Produktdokumentationen enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Farben, Preis, Leistungen, Verbrauchsangaben und ähnliche Spezifikationen sind nur annähernd, sie sind MeGro gegenüber nur dann verbindlich, wenn sie beim Kaufabschluss schriftlich zur Bedingung gemacht wurden.

Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen der Baumuster während der Lieferzeit vor, soweit der Kaufgegenstand nicht grundlegend geändert wird.

## 2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist sowohl für unsere Leistung als auch die Gegenleistung Sitz des Verkäufers.  
Erfüllungsort und Ausschließlicher Gerichtsstand ist Steyr.

## 3 Gerichtsstandsvereinbarung

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

## 4 Rechtswahl

Auf diesen Vertrag ist österreichisches materielles Recht anzuwenden.

## 5 Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns

jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

## **6 Kostenvoranschlag**

Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird MeGro den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen.

Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Mehrkosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.

## **7 Angebote**

Sämtliche Angebote und Preislisten sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine schriftliche Bindungserklärung abgegeben wird. Die in Prospekten enthaltenen Angaben sind unverbindlich und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

## **8 Zustandekommen des Vertrages**

Bei einem Auftrag bzw. einer Bestellung kommt der Vertrag erst mit der ausdrücklichen Annahme durch den Verkäufer in Form einer Auftragsbestätigung oder sofern diese nicht erteilt wird durch Warenlieferung zustande. MeGro ist trotz Annahme des Auftrages berechtigt, die vereinbarten Zahlungskonditionen abzuändern oder gänzlich vom Vertrag zurückzutreten, wenn berechtigte Zweifel bestehen, dass der Käufer die vereinbarten Zahlungsziele nicht einhalten kann.

## **9 Preise**

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

Preise gelten nur für die vereinbarte Stückzahl. Für Mindermengen werden entsprechende Preiszuschläge berechnet.

Ändern sich zwischen der Abgabe des Kaufangebotes und der Lieferung die Preise, dann werden die am Tag der Lieferung aktuellen Preise berechnet.

Wird vom Käufer die Aufstellung bzw. Montage der bestellten Ware beauftragt, so hat dieser rechtzeitig alle benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen und alle Vorarbeiten rechtzeitig auszuführen, damit der Liefergegenstand unverzüglich nach Ankunft des Monteurs aufgestellt werden kann. Der Käufer hat sicherzustellen, daß aufgrund der räumlichen Gegebenheiten (Durchgangsbreite, Türöffnungen, usw.) der gefahrlose Eintransport der Ware möglich ist. Für die Einbringung bzw. Montage notwendige Hilfsmittel (wie z.B. Hebezeuge, Kräne, usw. ) sind vom Käufer der Ware bereitzustellen. Falls für die Einbringung bzw. Montage der Einsatz von Hilfskräften erforderlich ist, hat diese der Käufer der Ware auf seine Kosten bereit zu stellen.

Der Anschluß der bestellten Ware an bauseitige Versorgungsleitungen wird von MeGro nicht durchgeführt.

Verzögert sich die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden von MeGro, so hat der Käufer die Kosten für die Wartezeit oder weitere erforderliche Reisen der Monteure zusätzlich zu tragen.

Die Aufstellung und Montage gelieferter Waren gehen zu Lasten des Käufers. Es wird je nach Vereinbarung pauschal oder nach Zeit und Aufwand abgerechnet. Falls keine Vereinbarung über die Abrechnung getroffen wurde wird nach Zeit und Aufwand nach den zum Montagezeitpunkt gültigen Tarifen abgerechnet.

## **10 Versand**

Alle Preise und Preisangaben gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk bzw. Lager, unverpackt, unversichert, unverzollt, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Montage und Einregulierung, Inbetriebnahme, Demontage und Entsorgung von Altgeräten bzw. Kosten für Rücknahme genormter Lademittel sind nicht eingeschlossen.

Wird der Versand von MeGro veranlasst so erfolgt dieser, wenn nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Käufers. Die Kosten der Transportversicherung, zu deren Abschluß MeGro berechtigt aber nicht verpflichtet ist, trägt der Käufer; ebenso gehen die Kosten für Verladung, Zoll und ähnliches zu Lasten des Käufers. Für beschädigte oder verlorengegangene Güter ist MeGro nicht ersatzpflichtig.

Die Wahl der Versandart und des Versandweges bleibt dem Verkäufer unter Ausschluss jeglicher Haftung vorbehalten.

Sofern nicht eine Sonderverpackung vereinbart wurde, erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise.

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes bzw. Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch im Falle der Lieferung durch uns mit eigenem Fahrzeug.

Bei Annahmeverzug des Käufers geht die Gefahr mit der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf den Käufer über.

Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu leisten und bei Auslieferung getrennt zu verrechnen.

## **11 Lieferung / Lieferfristen**

Unsere Lieferfristen sind als unverbindliche Richtwerte zu verstehen. Sie beginnen mit Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen Fragen.

Als Liefertag gilt der Tag der Bereitstellung im Werk bzw. Lager.

Werden wir bei der Ausführung des Auftrages durch höhere Gewalt, durch Arbeitskonflikte, unverschuldete Lieferverzögerungen oder Lieferausfälle von Zulieferern, staatlichen Maßnahmen, Beschlagnahmen, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen, Betriebsstörungen, Einschränkungen der Energieversorgung, fehlen von Transportmitteln, Streiks, Aussperrungen jeder Art, Arbeitskampf, außergewöhnliche Ereignisse oder durch Umstände behindert, auf die wir unverschuldet keinen Einfluss haben, so verlängert sich die Lieferzeit um den Zeitraum der Behinderung. Der Käufer ist von der Behinderung zu benachrichtigen. Wir sind berechtigt, bei Eintritt solcher Hindernisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten ohne jede Verpflichtung auf Schadenersatzleistungen.

Bei einer Lieferverzögerung, die durch uns verschuldet wurde, ist der Käufer berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Jeder weitere Anspruch ist ausgeschlossen.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Gerät der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Rückstand oder werden hinsichtlich des Käufers Umstände bekannt, die uns daran zweifeln lassen, dass der Käufer zukünftig seinen Verpflichtungen pünktlich und ordnungsgemäß nachkommen wird, sind wir berechtigt, schadenersatzlos unsere Lieferungen sofort einzustellen. Zu diesem Zeitpunkt offene Rechnungen dürfen wir fällig stellen.

Versandbereit gemeldete, aber nicht sofort abgerufene Ware können wir auf Kosten und Gefahr des Käufers lagern und als geliefert verrechnen.

## 12 Zahlungsbedingungen / Skontoanspruch

Die Forderungen des Verkäufers sind mangels besonderer Vereinbarungen mit der Ausstellung der Rechnung ohne Abzug fällig. Im Normalfall erfolgen Lieferungen an Neukunden gegen Vorkasse oder Nachnahmezahlung. Erfolgt die Lieferung - aus welchen Gründen immer - nicht gegen Nachnahmezahlung so ist die Zahlung sofort oder entsprechend eventuell vereinbarter Zahlungsziele fällig. Die Zahlung ist fällig unabhängig von etwaigen Mängelrügen.

Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber, nicht aber an erfüllungsstatt, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen; eine Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung, Lieferungen an Kunden außerhalb der EU erfolgen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, nur gegen Vorauszahlung oder gegen Akkreditiv.

Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen unsererseits, werden Zahlungen des Schuldners primär jenen unserer Forderungen zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.

Wenn der Käufer/Werkbesteller auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Zahlungsfrist erbringt, verliert er seinen Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Zahlungen.

Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen zu leisten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehende Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden. Bei Verbrauchergeschäften gilt die obige Regelung sinngemäß, soweit wir unsere Leistung vollständig erbracht haben, auch nur eine rückständige Leistung des Kunden mindestens sechs Wochen fällig ist, und wenn wir den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt haben.

## 13 Verzugszinsen / Mahn- und Inkassospesen

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers/Werkbestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; hiedurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

Der Vertragspartner/Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zu zweckentsprechender Rechtsverfolgung notwendig und angemessen sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros die uns dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 12,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,- jeweils netto zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

## 14 Eigentumsvorbehalt

Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandener Verbindlichkeiten des Käufers Eigentum von MeGro. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehen, wie z.B. Forderungen für Reparaturen, Ersatzteile und Zubehörlieferungen.

Der Käufer ist befugt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Kaufvertrag tritt der Käufer seine Ansprüche aus der

Weiterveräußerung der Ware bereits im Vorhinein an MeGro ab, und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes einschließlich Mehrwertsteuer. Die Abtretungsregelung gilt auch für verarbeitete, umgebildete und vermischte Vorbehaltsware. Ungeachtet der Abtretung bleibt der Käufer weiter zur Einbringung seiner Forderung berechtigt

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig.

Bei Eingriffen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes, hat der Käufer dem Verkäufer sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen, sowie die Kosten für die Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere für Interventionsprozesse zu tragen, sofern sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

Kommt der Käufer seinen Zahlungspflichten und dem sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten nicht nach, stellt er seine Zahlungsverpflichtungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder das Konkursverfahren eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig. Wird diese Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchs- und Besitzrecht des Käufers an dem Kaufgegenstand und der Verkäufer ist berechtigt, sofort die Herausgabe des Gegenstandes unter Ausschluß jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen. Zu diesem Zwecke genehmigt der Käufer den Mitarbeitern des Verkäufers bzw. von diesem beauftragten Personen bereits jetzt den Zugang zu seinen Lokalitäten und Räumlichkeiten unter Verzicht auf Besitzstörungsklage oder ähnlichem. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor. Alle durch die Wiederinbetriebnahme der gekauften Ware entstandenen Kosten trägt der Käufer. Die Verkäuferin ist unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers berechtigt, den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Käufer auf seine Schuld gutgebracht. Ein Übererlös wird ihm ausbezahlt.

## **15 Nichterfüllung/Liefer- und Leistungsverzug**

Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Käufer/Werkbesteller jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

## **16 Annahmeverzug**

Befindet sich unser Vertragspartner in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine angemessene Lagergebühr in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

## **17 Stornogebühren/Reuegeld**

Der Käufer hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr (eines Reuegeldes) ohne Angabe von Gründen (§ 909 ABGB) vom Vertrag zurückzutreten. Die Höhe der Stornogebühr richtet sich nach dem für diesen Auftrag bereits geleisteten Aufwand, beträgt jedoch mindestens 30% des Kaufpreises.

## **18 Gewährleistung**

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

Der Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Werktagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Verkäufer bekannt zu geben.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder

Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist für fabriksneue Sachen beträgt für bewegliche Sachen 6 Monate, für unbewegliche Sachen 2 Jahre ab Lieferung/Leistung.

Bei Teilmontagen durch Dritte bzw. bei zur Verfügung gestelltem Material bezieht sich unsere Gewährleistung nur auf Materialien und Arbeitsleistungen in unserem Einflussbereich.

## **19 Garantieablöse**

Wird der Verkaufsgegenstand an einen Käufer außerhalb unseres Aktionsradius oder ins Ausland verkauft so kann eine Garantieablöse vereinbart werden. Hierbei wird das Gewährleistungsrisiko auf den Käufer übertragen, was im Verkaufspreis entsprechend berücksichtigt wird.

## **20 Schadenersatz**

Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt nicht bei Verbrauchergeschäften für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen.

Alle weiteren Schadenersatzansprüche, insbesondere der Ersatz von Folgeschäden und Arbeitskosten, sind generell ausgeschlossen.

Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen drei Jahre ab Gefahrenübergang. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

## **21 Produkthaftung**

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

## **22 Schlußbestimmungen**

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.

Die vom Kunden angegebenen Daten werden, soweit dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist, EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet.

MeGro Metallwaren GmbH & Co KG behält sich das Recht vor, diese Bedingungen ohne vorherige Ankündigung zu ändern.